

Anlage 2: Rechnungslegung

I) Elektronische Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt gemäß § 295 Absatz 2 SGB V sowie nach § 55 BMV-Ä i. V. m. § 1 Absatz 2 der Anlage 6 BMV-Ä (Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern).
2. Der Einzelfallnachweis, die Mantelrechnung sowie der Rechnungsbrief werden spätestens bis zum Ende des fünften auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats elektronisch über das Kommunikationsportal bzw. auf den sftp-Server der KV Sachsen online zum Download des Leistungsträgers zur Verfügung gestellt. Der Leistungsträger erhält am selben Tag von der KV Sachsen jeweils eine separate E-Mail für die Datenbereitstellung an die jeweils der KV Sachsen dafür bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der KV Sachsen rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Rechnungslegung gilt als erfolgt, wenn die Daten nach Punkt 2 von der KV Sachsen zur Verfügung gestellt wurden. Der im Rechnungsbrief genannte Betrag stellt die Zahlungsforderung der KV Sachsen dar.
4. Als Datum des Posteingangs gilt der nächste Arbeitstag am Ort des Rechnungsempfängers, frühestens jedoch der dritte Arbeitstag nach Bereitstellung des elektronischen Dokuments zum Abruf und der Information der KV Sachsen über die Bereitstellung.
5. Sollte das elektronische Verfahren aus technischen Gründen nicht nur vorübergehend, insbesondere weil auf das Kommunikationsportal bzw. den sftp-Server nicht zugegriffen werden kann oder der Download fehlschlägt, nicht möglich sein, erfolgt die Rechnungslegung in einem Ersatzverfahren, über das sich die Vertragspartner unverzüglich einigen, ggf. in Papierform.
6. Übergangsweise erfolgt die Rechnungslegung über vier Quartale nach Inkrafttreten dieses Vertrages parallel in Papierform.

II) Rechnungslegung in Papierform

Solange eine elektronische Rechnungslegung seitens des Leistungsträgers aus technischen Gründen noch nicht verarbeitet werden kann, erfolgt die Rechnungslegung bis auf Weiteres in Papierform.